



# Hygieneplan für öffentliche Freiluftsportanlagen

*Hinweis: Änderungen sind rot gekennzeichnet*

## 1. Geltungsbereich

Dieser Hygieneplan gilt vorbehaltlich weiterer Fortschreibungen für kommunale Freiluftsportanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim. Der Einrichtungsträger kann im begründeten Ausnahmefall von diesem Hygieneplan abweichende Regelungen erlassen.

## 2. Persönliche Hygienemaßnahmen

1. Sofern die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in der jeweils aktuellen Fassung ein Abstands- und Maskengebot vorsieht, gilt dies in den kommunalen Freiluftsportanlagen.
2. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Freiluftsportanlage untersagt.
4. Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berührt werden (d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.)

## 3. Sport- und Trainingsbetrieb

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport ist wie folgt lässig:

1. im Freien und auf allen öffentlichen ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, welcher der Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist, erfolgt; im Falle eines angeleiteten Trainings auch nebst einer Trainerin oder eines Trainers.
2. Im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in einer Gruppe von maximal **30** teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird

Bei der vorgenannten Sportausübung

1. **bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt**
2. **gilt auf der Gesamttrainingsfläche die Personenbegrenzung von einer Person je 10 m<sup>2</sup> (geimpfte und genesene Personen sind zu berücksichtigen)**
3. Ist in den Fällen der oben genannten Fälle zwischen Personen, die nicht einer dort genannten Gruppe angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten
4. **Es besteht die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung im Rahmen einer angeleiteten Sportausübung durch die Trainerin oder den Trainer**
5. Sind mehreren Gruppen vor Ort, ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen.



6. Es sind bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen. Es gilt das Abstandsgebot, die Maskenpflicht nach §1 Abs. 3 der Coronabekämpfungsverordnung und die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung
7. Ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen sowie Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie des Abstandsgebots gestattet.

Vor der ersten Nutzung ist diese durch den nutzenden Verein der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim per Mail ([m.juellig@herxheim.de](mailto:m.juellig@herxheim.de)) unter Beifügung des jeweiligen Hygienekonzeptes bzw. einer Erläuterung zur Sicherstellung der Einhaltung der hygienerechtlichen Vorgaben sowie der Benennung einer verantwortlichen Person anzuzeigen.

#### 5. Sonderregelungen Inzidenz < 50

Unterschreitet der Landkreis Südliche Weinstraße an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport unter Beachtung **der weiteren Regelungen** zusätzlich die Sportausübung wie folgt zulässig:

- Auf öffentlichen ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal 50 Personen nebst einer Trainerin oder eines Trainers.
- **Es sind bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen.**

#### 6. Ergänzende Regelungen

Zu der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie den Vorgaben dieses Hygieneplans sind die Vorgaben durch die jeweils fachlich zuständigen Dachverbände zwingend zu beachten.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist durch die beauftragte Person im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Verstöße gegen den Hygieneplan ziehen einen befristeten oder unbefristeten Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.

Dieser Hygieneplan ersetzt den bisherigen Hygieneplan vom **02.06.2021**.

Herxheim, **18.06.2021**

Im Auftrag  
Verbandsgemeindeverwaltung